



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0096      Beschlussdatum: 19.12.2024  
Beschluss-Nr.: STV 4/9/2024

Gegenstand: Ausspruch der Entlassung des Oberbürgermeisters zum 31.05.2025

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Stadtpräsident

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	05.12.2024	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	19.12.2024	35	-	1	-	beschlossen

Neubrandenburg, 20.11.2024

gez. Thomas Gesswein  
Stadtpräsident

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024,270) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Statusrecht der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) sowie in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V) vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Das Entlassungsgesuch des Oberbürgermeisters vom 13.11.2024 wird angenommen. Die Entlassung wird antragsgemäß zum 31.05.2025 ausgesprochen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

### **Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung:

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 13.11.2024 hat der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg seine Entlassung verlangt. Dieses Entlassungsgesuch ist gemäß § 31 Abs. 2 LBG M-V i. V. m § 22 Abs. 5 Satz 4 KV M-V durch die Stadtvertretung zu bescheiden, da sie die Dienstvorgesetzte des Oberbürgermeisters ist. Es handelt sich dabei um eine gebundene Entscheidung. Ein Entscheidungsspielraum besteht nicht. § 31 Abs. 2 Satz 3 LBG M-V lautet: „Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen.“. Eine Ablehnung dieses Beschlussvorschlags führt somit zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses.